

---

# SATZUNG DES HAV

In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 9. November 2020.

---

## § 1 Vereinszweck

- (1) <sup>1</sup>Zweck des Hamburgischen Anwaltsvereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Belange der Anwaltschaft in Hamburg und Umgebung; insbesondere durch
  - a. Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung;
  - b. Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit, der Verschwiegenheit und der Gewährleistung des Rechts auf Interessenvertretung;
  - c. Aus- und Fortbildung, auch des nichtjuristischen Personals, Sicherung und Förderung der Qualität anwaltlicher Leistungen;
  - d. Förderung des juristischen Nachwuchses;
  - e. Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts;
  - f. Pflege des Geschichtsbewusstseins der Anwaltschaft.

<sup>2</sup>Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. <sup>3</sup>Er ist überparteilich und überkonfessionell.

<sup>4</sup>Er will durch die Stärkung des Anwaltsberufs einen Beitrag zur Festigung der verfassungsmäßigen Rechtsordnung leisten und insbesondere zur Wahrung von Grund- und Menschenrechten beitragen sowie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Recht fördern. <sup>5</sup>Er setzt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben für die Gleichstellung von Mann und Frau ein.

- (2) <sup>1</sup>Der Verein ist Mitglied des Deutschen Anwaltsvereins e.V. (DAV) und gleichzeitig Landesverband i.S.v. § 6 II von dessen Satzung. <sup>2</sup>Er unterstützt den DAV bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. <sup>3</sup>Er unterrichtet den DAV über seine Arbeit und beteiligt ihn an Maßnahmen, die über seinen Vereinsbezirk hinaus von Bedeutung sind.
- (3) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.
- (4) <sup>1</sup>Der Verein ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, deren Unternehmensgegenstand dem Zweck des Vereins gleich oder ähnlich ist, solche Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken. <sup>2</sup>Der Verein ist berechtigt, seinen Vereinszweck nicht selbst, sondern durch solche Gesellschaften zu verfolgen und ihnen Tätigkeiten des Vereins ganz oder teilweise zu überlassen.

---

## § 2 Name und Sitz des Vereins

<sup>1</sup>Der Verein führt den Namen „Hamburgischer Anwaltsverein e.V.“. <sup>2</sup>Der Sitz ist Hamburg. <sup>3</sup>Der Verein ist in das Vereinsregister in Hamburg eingetragen. <sup>4</sup>Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

---

## § 3 Ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

- (1) <sup>1</sup>Ordentliches Mitglied kann jede/r bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg zugelassene Rechtsanwältin/Rechtsanwalt werden. <sup>2</sup>Dies schließt ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes ein, die sich auf der Grundlage der Richtlinie 98/5/EG (§ 2 EuRAG) in Deutschland niedergelassen haben. <sup>3</sup>Gleiches gilt für Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte aus Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation, die auf Grund von § 206 Abs. 1 BRAO bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zugelassen sind. <sup>4</sup>Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. <sup>5</sup>Über den Antrag entscheiden drei Vorstandsmitglieder, die vom Vorstand jeweils für einen bestimmten Zeitraum im Voraus aus seiner Mitte gewählt werden. <sup>6</sup>Gegen ihre der Antragstellerin/dem Antragsteller zu begründende Entscheidung kann die Antragstellerin/der Antragsteller binnen zwei Wochen ab Zugang der Ablehnung durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle den Vorstand anrufen. <sup>7</sup>Bei der Entscheidung über die Anrufung haben die drei Vorstandsmitglieder, welche die erste Entscheidung getroffen haben, kein Stimmrecht.
- (2) <sup>1</sup>Als außerordentliche Mitglieder können dem Verein auf Antrag Mitglieder anderer Rechtsanwaltskammern angehören. <sup>2</sup>Die entsprechenden Jahresbeiträge sind der Beitragsordnung zu entnehmen. <sup>3</sup>Anderen als den in Satz 1 bezeichneten Personen kann der Vorstand in besonderen Fällen auf Antrag die außerordentliche Mitgliedschaft zugestehen. <sup>4</sup>Abs. 1 Satz 4 bis Satz 7 gilt für derartige Anträge entsprechend.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht, im Übrigen haben außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

#### § 4 Vorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und sechs bis fünfzehn Beisitzerinnen/Beisitzern. <sup>2</sup>Über die Zahl der Beisitzer/innen entscheidet der Vorstand vor Bekanntmachung der Mitgliederversammlung, die die Beisitzer/innen zu wählen hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 9 Abs. 4 in je einem Wahlgang
  1. die/den Vorsitzende/n,
  2. die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n,
  3. die/den Schatzmeister/in,
  4. die übrigen Vorstandsmitglieder einzeln oder gesamt.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass und in welcher Höhe die Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung erhalten sollen. <sup>3</sup>Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer erforderlichen Auslagen.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorstand verteilt die übrigen Ämter und regelt die Aufgaben innerhalb des Vorstandes durch Beschluss. <sup>2</sup>Bei dieser Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes, bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme desjenigen Vorstandsmitglieds, das die Vorstandssitzung leitet. <sup>3</sup>Im Übrigen entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. <sup>4</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (6) Scheiden die/der Vorsitzende, die/der Stellvertretende Vorsitzende oder die/der Schatzmeister/in während ihrer Amtszeit aus oder werden sie auf Dauer unfähig, ihr Amt auszuüben, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson aus seiner Mitte wählen.

---

#### § 5 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes sind: Die/Der Vorsitzende, die/der Stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in; jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

---

#### § 6 Bestellung der Geschäftsführer/innen

Der Vorstand kann besoldete Geschäftsführer/innen bestellen und ihnen die Führung der laufenden Geschäfte übertragen.

---

#### § 7 Zuständigkeit

Der Vorstand hat alle Angelegenheiten des Vereins zu besorgen, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

---

#### § 8 Mitgliederversammlung, Einberufung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der zweiten Jahreshälfte statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1. der Vorstand es beschließt, 2. vierzig Mitglieder die Einberufung gemeinsam schriftlich bei der/dem Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen, oder 3. für eine Wahl die erforderlichen Wahlvorschläge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß eingegangen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird in Textform durch ein Vorstandsmitglied einberufen, wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- (4) <sup>1</sup>Mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorstand den Mitgliedern in Textform den Termin mit der Aufforderung bekannt, Anträge für die Tagesordnung zu stellen und Vorschläge für eine Wahl von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Ausschusses nach § 11 Abs. 5 Satz 3 der Satzung zu machen. <sup>2</sup>Gleichzeitig teilt er mit, welche Vorstandsämter und sonstigen Vereinsämter neu zu besetzen sind. <sup>3</sup>Die Anträge und Wahlvorschläge müssen die Unterschrift von mindestens zehn Mitgliedern tragen und innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, bei der Geschäftsstelle schriftlich eingehen. <sup>4</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung kann nur über Anträge und Wahlvorschläge abstimmen, die mit der Tagesordnung bekannt gemacht worden sind; in dringenden Fällen können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung von dieser Vorschrift abweichen. <sup>5</sup>Der Vorstand ist verpflichtet, ordnungsgemäß und rechtzeitig gestellte Anträge und Wahlvorschläge mit der Tagesordnung bekanntzumachen. <sup>6</sup>Gehen für die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern des Ausschusses nach § 11 Abs. 5 der Satzung Wahlvorschläge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß ein, dann muss die Wahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung unterbleiben und eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, deren Zweck die Neuwahl ist.
- (5) <sup>1</sup>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen; Abs. 4 Satz 1 gilt nicht. <sup>2</sup>Ihre Tagesordnung bestimmt sich im Falle des Abs. 2 Ziff. 1 nur nach dem Inhalt des Vorstandsbeschlusses, des Abs. 2 Ziff. 2 nur nach dem Inhalt des Antrages, des Abs. 2 Ziff. 3 nur nach der Notwendigkeit einer Neuwahl.

## § 9 Mitgliederversammlung, Durchführung

- (1) Auf die Mitgliederversammlung finden die §§ 32 bis 35 BGB Anwendung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die Entlastung und Wahl des Vorstandes, die Mitgliedsbeiträge, die Wahl des Ausschusses gemäß § 11 Abs. 5 Satz 3, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung sowie über alle Gegenstände, die satzungsgemäß als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung angemeldet sind.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. <sup>2</sup>Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Leiter/in. <sup>3</sup>Bei Wahlen kann die/der Versammlungsleiter/in die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einer/einem anderen Versammlungsleiter/in übertragen.
- (4) <sup>1</sup>Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorbehaltlich der Bestimmung des § 12. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (5) Eine Bevollmächtigung für Wahlen und Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.
- (6) <sup>1</sup>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Es soll Feststellungen enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin/ des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. <sup>3</sup>Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## § 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks und seines Ziels sowie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. <sup>2</sup>Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im Übrigen im Einvernehmen mit ihm die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und die Fortbildung der Anwaltschaft.
- (2) Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins und der Anwaltschaft insgesamt nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden.
- (3) <sup>1</sup>Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung zuletzt festgesetzten Jahresbeitrag und eventuelle Umlagen, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, zu entrichten. <sup>2</sup>Jeweils ein halber Jahresbeitrag ist zu zahlen bei Begründung der Mitgliedschaft nach dem 30. Juni oder Beendigung der Mitgliedschaft wegen Zulassungsverlusts vor dem 1. Juli.
- (4) Von Ehrenmitgliedern wird kein Jahresbeitrag erhoben.
- (5) <sup>1</sup>Auf jeweils zu begründenden Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand den Jahresbeitrag angemessen ermäßigen. <sup>2</sup>Gründe für die Beitragsermäßigung können insbesondere sein: Krankheit, Behinderung, Mutterschutz und Elternzeit.
- (6) <sup>1</sup>Das Nähere, insbesondere die Jahresbeitragshöhe, regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. <sup>2</sup>Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einem erneuten Beschluss.

## § 11 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) Zulassungsverlust,
  - d) Ausschluss oder
  - e) Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) <sup>1</sup>Der Austritt muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden. <sup>2</sup>Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss drei Monate vor dessen Ablauf dem Vorstand zugehen.
- (3) Der Zulassungsverlust ist dem Vorstand nachzuweisen, vgl. § 10 Abs. 3.
- (4) <sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Wegfall der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1. <sup>2</sup>Der Verlust der Zulassung als Anwältin/Anwalt lässt die Regelung gemäß § 3 Abs. 2 unberührt.
- (5) <sup>1</sup>Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund verfügt werden, insbesondere wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins grüßlich zuwiderhandelt oder wenn durch das – auch politische – Verhalten eines Mitgliedes das Ansehen der Anwaltschaft erheblich beeinträchtigt oder geschädigt wird. <sup>2</sup>Über den Ausschluss entscheidet auf jederzeit rücknehmbaren Antrag des Vorstandes ein Ausschuss von fünf ordentlichen Mitgliedern mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder endgültig. <sup>3</sup>Die fünf Ausschussmitglieder sowie fünf Ersatzmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt; Listenwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Der Ausschuss hat den Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren und dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme dazu zu geben. <sup>5</sup>Der Ausschuss gibt sich eine Arbeitsordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand. <sup>6</sup>Der Ausschuss entscheidet unabhängig von Weisungen.

- (6) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit mindestens der Summe eines Jahresbeitrags länger als drei Monate ab Fälligkeit in Rückstand ist und eine inländische Zustelladresse nicht bekannt ist.
- 

#### **§ 12 Satzungsänderung, Auflösung**

<sup>1</sup>Für eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

<sup>2</sup>Stimmhaltungen zählen nicht mit. <sup>3</sup>Bei dem Auflösungsbeschluss muss diese Mehrheit mindestens  $\frac{2}{3}$  der gesamten Mitglieder umfassen.

---

#### **§ 13 Vereinsvermögen bei Auflösung**

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, sofern zu dieser Zeit der Deutsche Anwaltsverein oder wenigstens ein größere Gebiete Deutschlands umfassender Anwaltsverein bestehen sollte, an diesen, sonst an die Hanseatische Rechtsanwaltskammer.